



Bericht des Integrationsamtes Thüringen

über die Durchführung der Aufgaben
im Bereich Schwerbehindertenrecht im Jahr 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben des Integrationsamtes	3
Das Jahr 2021 – Auf einen Blick	4
2. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen in Thüringen	5
3. Erhebung der Ausgleichsabgabe	7
4. Verwendung der Ausgleichsabgabe	9
4.1. Leistungen an Arbeitgeber	10
4.2. Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer	12
4.3. Beratung und Betreuung	15
5. Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes	23
6. Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit	26
7. Beratender Ausschuss für behinderte Menschen beim Integrationsamt	28
8. Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt	29

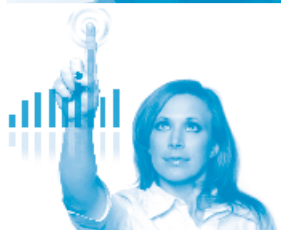
1. Aufgaben des Integrationsamtes

Das Integrationsamt erbringt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe eine Vielzahl von Leistungen mit dem Ziel der beruflichen Integration von schwerbehinderten Menschen.

Es gewährt finanzielle Leistungen an Arbeitgeber, z.B. für die Schaffung und Einrichtung von behindertengerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen oder für einen finanziellen Ausgleich bei behinderungsbedingten Belastungen. Dem schwerbehinderten Arbeitnehmer hilft das Integrationsamt u. a. durch die Finanzierung technischer Arbeitshilfen.

Allein mit finanziellen Leistungen sind die Probleme schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben oft nicht zu lösen. Beratung und Information sind deshalb ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich des Integrationsamtes. In Fragen des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen ist das Integrationsamt ebenfalls Ansprechpartner und Mediator.

Mit Schulungs- und Informationsveranstaltungen rund um das Schwerbehindertenrecht wendet sich das Integrationsamt an alle, die durch ihren Beruf oder ihre rechtliche Stellung im Betrieb mit den Fragen und Problemen schwerbehinderter Arbeitnehmer befasst sind.



Das Jahr 2021 – Auf einen Blick

Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe gab das Integrationsamt rund **10,2 Mio. Euro** aus. Davon erhielten Arbeitgeber insgesamt ca. **7,86 Mio. Euro** an Zuschüssen. Etwa **1,076 Mio. Euro** davon wurden für die Schaffung und Einrichtung von behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen bewilligt. Zum Ausgleich bei außergewöhnlichen Belastungen durch die Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer erhielten die Arbeitgeber rund **3,4 Mio. Euro**. Für Inklusionsbetriebe wurden ca. **3,4 Mio. Euro** aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bereitgestellt. Die schwerbehinderten Arbeitnehmer selbst erhielten Zuschüsse in Höhe von ca. **718.576 Euro**.

An übrigen Leistungen vergab das Integrationsamt Mittel von mehr als **1,625 Mio. Euro**.

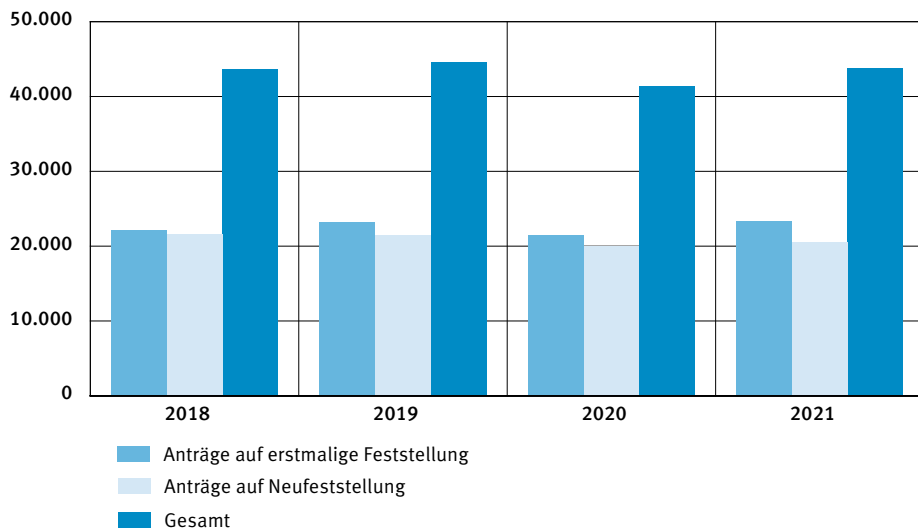
526 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung wurden abschließend bearbeitet. In **98** Fällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden. Das sind rund **19 %** der abgeschlossenen Verfahren.

2. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen in Thüringen

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX). Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. Den Grad der Behinderung stellt die zuständige Behörde der Landkreise und kreisfreien Städte auf Antrag des Betroffenen fest.

Im Jahr 2021 gingen bei den zuständigen Behörden für das Antragswesen **43.806** Anträge auf Feststellung der Behinderung ein.

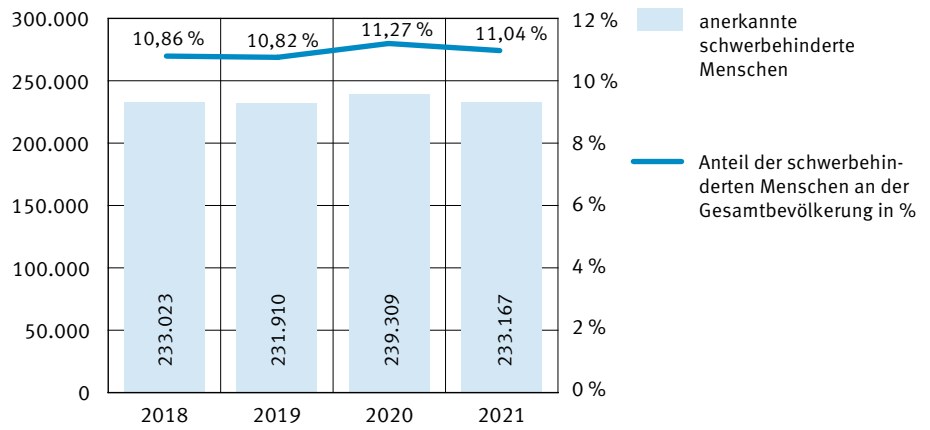
Anträge auf Feststellung der Behinderung



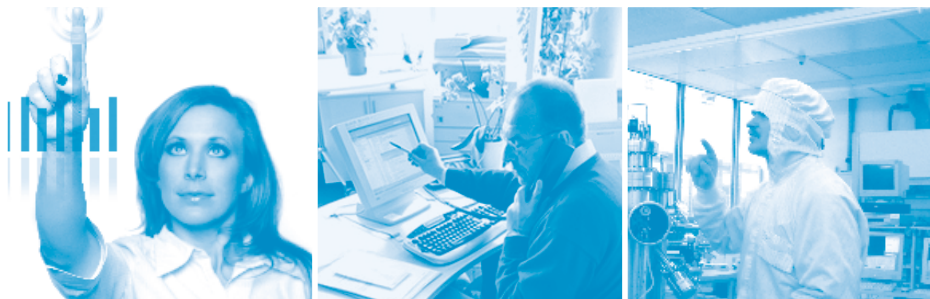
Quelle: Statistik des TLVwA

Zum 31.12.2021 sind 233.167 Frauen und Männer als schwerbehinderte Menschen anerkannt. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Gesamtbevölkerung Thüringens liegt derzeit bei ca. 11,04 %.

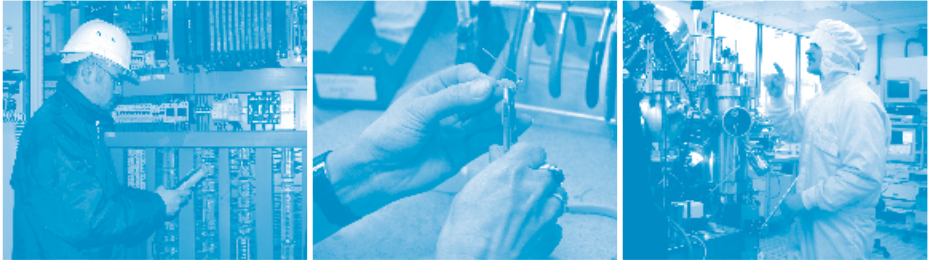
Anzahl der anerkannten schwerbehinderten Menschen und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung Thüringens



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik sowie Statistik TLVwA



3. Erhebung der Ausgleichsabgabe



Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind laut SGB IX verpflichtet, auf mindestens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Kommt das Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, ist eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zu zahlen. Das Ausgleichsabgabeverfahren ist ein Selbstveranlagungsverfahren. Die Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsabgabe entsteht unmittelbar kraft Gesetzes. Für die Entstehung der Verpflichtung ist weder der Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes noch die Erstellung der Anzeige durch den Arbeitgeber Voraussetzung.

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf.

Vom Ist-Aufkommen an Ausgleichsabgabe ist ein vom Gesetzgeber festgelegter Prozentsatz an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzuführen. Diese Mittel werden für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet.

Die dem Integrationsamt zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem Ist-Aufkommen nach Abzug der Abführungen an den Ausgleichsfonds und nach Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern.

Diese Mittel der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu verwenden.



Einnahmen des Integrationsamtes (Angaben in Mio. Euro gerundet)

Einnahmeart	2019	2020	2021
Netto-Aufkommen aus Zahlung der Ausgleichsabgabe (nach Abführung des Anteils an den Ausgleichsfonds und Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs)	13,50	14,85	15,09
Ist-Aufkommen an Ausgleichsabgabe	11,06	10,97	10,87
• Abführung an den Ausgleichsfonds beim BMAS	2,20	0,95**	1,23**
• Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern	+ 4,64	+ 4,83	+ 5,45
Sonstige Einnahmen (z. B. Erstattungsleistungen, Säumniszuschläge, Zinsen, Darlehenstilgung)	2,84*	0,14	0,19
Sonstige Ausgaben (Kontoführung, Abführung Restmittel Sonderprogramm an BMAS)	0,30	–	–
Insgesamt (die dem Integrationsamt zur Verfügung stehenden Mittel aus Ausgleichsabgabe)	16,04	14,99	15,28

* davon rund 2,6 Mio. Euro Bund-, Landes- und ESF-Mittel für Arbeitsmarktprogramme

** Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung: Reduzierung der Abführung auf 10%, um Ausgleichszahlungen an Werkstätten für behinderte Menschen leisten zu können, damit mögliche coronabedingte Entgeltausfälle der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung kompensiert werden können.

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

4. Verwendung der Ausgleichsabgabe

Die vielfältigen und jeweils auf die Lage des Einzelfalles abzustellenden Maßnahmen und Leistungen der begleitenden Hilfe kann das Integrationsamt aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe erbringen. Sie stellen in der Regel keine Pflichtleistungen dar. Umfang und Höhe der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles und liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Integrationsamtes.

Ausgaben des Integrationsamtes nach Art der Leistungen
(Angaben in Tausend Euro gerundet)

	2019	2020	2021
Leistungen an Arbeitgeber (einschließlich Inklusionsbetriebe)	9.762	9.334	7.857
Arbeitsmarktprogramm	769	85	–
Leistungen an schwerbehinderte Menschen	658	672	719
Leistungen an Integrationsfachdienste*	1.263	476	520
Institutionelle Förderung	35	8	12
Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen	129	100	112
Forschungs- und Modellvorhaben	38	29	22
Trägerübergreifendes persönliches Budget	58	30	13
Leistungen für WfbM**	–	–	946
Ausgaben insgesamt	12.712	10.734	10.201

* Refinanzierung/Rückforderungen wurden verrechnet

** zum Ausgleich der Covid-19-Entgelteinbußen bei beschäftigten Menschen mit Behinderungen

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX



4.1. Leistungen an Arbeitgeber

Auch wenn das Schwergewicht der begleitenden Hilfe in der Betreuung und Beratung bei Problemen im Arbeitsverhältnis liegt, reichen diese persönlichen Hilfen in vielen Fällen nicht aus. Häufig sind finanzielle Hilfen erforderlich, um dem schwerbehinderten Menschen einen angemessenen Platz im Arbeitsleben und damit in der Gesellschaft zu sichern.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Arbeitgeber, mindestens für die vorgeschriebene Zahl für schwerbehinderte Menschen Arbeitsplätze einzurichten. Soweit die Erfüllung dieser gesetzlichen Forderung für den Arbeitgeber zu Belastungen führt, die nicht zumutbar bzw. mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden sind, besteht die Möglichkeit, Leistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wegen der grundsätzlichen Verpflichtung ist ein angemessener Eigenanteil bei der behinderungsgerechten Umgestaltung bzw. bei der Neuschaffung des Arbeitsplatzes in der Regel notwendig. Die Höhe des Eigenanteils richtet sich immer nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. In erster Linie werden die finanziellen Mittel an Arbeitgeber zur Schaffung von behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen bereitgestellt.

Mit den Inklusionsbetrieben besteht ein weiteres Instrument, schwerbehinderte Menschen in das Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne Betriebe oder Abteilungen, die deutlich mehr schwerbehinderte Menschen beschäftigen als gesetzlich vorgeschrieben. Zielgruppe sind schwerbehinderte Menschen, deren Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Förderung von Inklusionsbetrieben setzt voraus, dass diese wegen ihrer Zuordnung zum allgemeinen Arbeitsmarkt eine Konzeption vorlegen können, die erwarten lässt, dass die Inklusionsbetriebe sich in einem wirtschaftlich erfolgversprechenden Marktsegment betätigen und dadurch dauerhaft existenzfähig sein können.

Die Konzeption soll erkennen lassen, dass die betriebswirtschaftliche Planung wesentlich darauf ausgerichtet ist, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebes durch die Erzielung von Erlösen am Markt und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken.

Leistungen an Arbeitgeber nach Ausgaben in Euro

	2019	2020	2021
Schaffung und Einrichtung von behinderungs-gerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	1.662.761	1.340.019	1.075.581
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	2.000	0	0
Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements	0	30.000**	0
Leistungen an Inklusionsbetriebe (einschließlich außergewöhnliche Belastungen)	3.920.506*	4.119.088*	3.386.206
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (ohne Inklusionsbetriebe)	4.177.147	3.845.226	3.395.317
Leistungen an Arbeitgeber insgesamt	9.762.414	9.334.333	7.857.104

* einschließlich des Bundessonderförderungsprogramms für Integrationsfirmen „Alle im Betrieb“

** Prämierung in 2019, Auszahlung in 2020

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

Leistungen an Arbeitgeber nach Einzelfällen

	2019	2020	2021
Schaffung und Einrichtung von behinderungs-gerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	295	296	230
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	1	0	0
Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements	0	3**	0
Leistungen an Inklusionsbetriebe (einschließlich außergewöhnliche Belastungen)	476*	367*	398*
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (ohne Inklusionsbetriebe)	1.056	978	857
Leistungen an Arbeitgeber insgesamt	1.828	1.644	1.485

* des Bundessonderförderungsprogramms für Integrationsfirmen „Alle im Betrieb“

** Prämierung in 2019, Auszahlung in 2020

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

4.2. Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer

Schwerbehinderte Menschen selbst können in allen Belangen unterstützt werden, soweit es der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben dient.

Schwerbehinderte Arbeitnehmer können Zuschüsse erhalten für:

- **technische Arbeitshilfen**, wenn sie für die Anpassung der Arbeit an ihre Fähigkeiten spezielle Hilfsmittel brauchen.
- **das berufliche Fortkommen**, um ihre beruflichen Kenntnisse zu erhalten oder weiterzuentwickeln.
- **das Erreichen des Arbeitsplatzes**, wenn sie langfristig auf ein Fahrzeug angewiesen sind, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Arbeiter und Angestellte haben üblicherweise bei behinderungsbedingter Notwendigkeit einen Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe gegenüber der Agentur für Arbeit oder ihrem Rentenversicherungsträger. Das Integrationsamt ist i. d. R. nur bei Beamten zuständig und bei Selbständigen, die nicht freiwillig der gesetzlichen Rentenversicherung angehören.
- **die wirtschaftliche Selbständigkeit**, hier nur Zinszuschüsse oder Darlehen, unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. fachliche und persönliche Eignung und Bedarf für die Tätigkeit.
- **eine notwendige Arbeitsassistenz**, wenn zeitlich wie tätigkeitsbezogene regelmäßig wiederkehrende Unterstützung, es dem schwerbehinderten Menschen erst ermöglicht, die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung selbst zu erbringen und alle anderen Maßnahmen der begleitenden Hilfe nicht greifen.



Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer nach Ausgaben in Euro

	2019	2020	2021
Technische Arbeitshilfen	66.339	63.550	96.291
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	22.317	55.288	35.577
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit	445	2.299	4.173
Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	0	0	0
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	34.122	15.560	11.236
Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen	6.597	20.776	14.953
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	528.640	514.943	556.346
Leistungen an schwerbehinderte Menschen insgesamt	658.460	672.416	718.576

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer nach Einzelfällen

	2019	2020	2021
Technische Arbeitshilfen	29	19	32
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	2	8	6
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit	1	2	2
Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	0	0	0
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	21	12	10
Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen	5	2	5
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	56	51	53
Leistungen an schwerbehinderte Menschen insgesamt	114	94	108

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

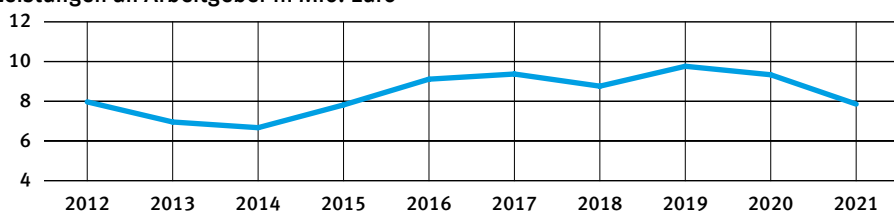
Entwicklung der Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer und an Arbeitgeber

Jahr	Leistungen an Arbeitgeber*		Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer		Gesamt	
	Einzel-fälle	Ausgaben in Euro	Einzel-fälle	Ausgaben in Euro	Einzel-fälle	Ausgaben in Euro
2012	1.736	7.968.006	104	405.902	1.840	8.373.908
2013	1.707	6.954.675	115	408.630	1.822	7.363.305
2014	1.767	6.667.793	136	532.830	1.903	7.200.623
2015	1.885	7.814.962	143	515.627	2.028	8.330.589
2016	1.831	9.112.080	137	679.167	1.968	9.791.247
2017	2.006	9.371.776	113	467.311	2.119	9.839.087
2018	1.860	8.759.253	115	656.126	1.975	9.415.379
2019	1.828	9.762.414	114	658.460	1.842	10.420.874
2020	1.644	9.334.333	94	672.416	1.738	10.006.749
2021	1.485	7.857.104	108	718.576	1.593	8.575.680

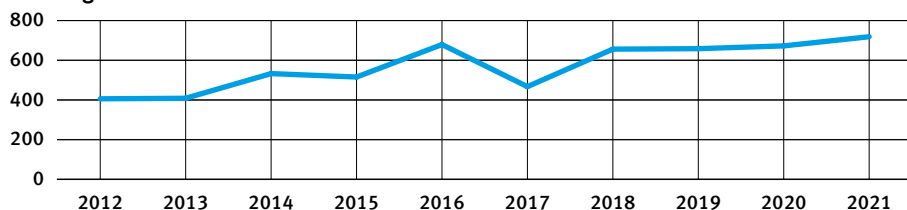
* einschließlich Inklusionsbetriebe

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

Leistungen an Arbeitgeber in Mio. Euro



Leistungen an Arbeitnehmer in Tsd. Euro



4.3. Beratung und Betreuung

Allein mit finanziellen Mitteln sind nicht alle Probleme im Arbeitsleben zu lösen.

Die Ingenieure des technischen Beratungsdienstes des Integrationsamtes tragen mit ihrer Erfahrung zur optimalen Arbeitsplatzgestaltung und der damit verbundenen Produktivitätssteigerung bei. Sie finden auch bei kniffligen Problemen meist die passende Lösung.

Um die Beratung und Betreuung zur Sicherung und Förderung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung von schwerbehinderten, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen möglichst ortsnah anbieten zu können, hat das Integrationsamt flächendeckend Träger der Integrationsfachdienste (IFD) beauftragt.



Der IFD berät und betreut schwerbehinderte Arbeitnehmer bei spezifischen Problemen an ihrem Arbeitsplatz, fördert und unterstützt in Gesprächen mit Kollegen und Vorgesetzten deren berufliche Integration. Er berät auch den Arbeitgeber in allen Fragen, die sich mit der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer ergeben können.



Technischer Beratungsdienst

Schon mit geringem Aufwand und etwas Phantasie lassen sich oft vernünftige technische, organisatorische und wirtschaftliche Möglichkeiten finden, die geeignet sind, die Arbeitsbedingungen den Bedürfnissen und Fähigkeiten von behinderten Menschen anzupassen. Neben der Arbeitserleichterung für den schwerbehinderten Menschen können damit nicht nur Arbeitsproduktivität und Arbeitssicherheit erhöht werden, häufig verbessert sich auch das Betriebsklima.

Zu den Aufgaben des Technischen Beratungsdienstes gehören u. a. die Beratung und Prüfung:

- bei der Einrichtung von neuen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- bei der Umgestaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- bei der Beschaffung von technischen Arbeitshilfen für schwerbehinderte Menschen
- bei der Ausstattung und behinderungsgerechten Einrichtung von Inklusionsbetrieben.

Der Förderung geht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem schwerbehinderten Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber und dem Integrationsamt voraus.

Der Arbeitgeber kann Beratung zu der Frage erwarten, auf welchem Arbeitsplatz er einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen kann und wie der Arbeitsplatz beschaffen sein muss.

Bereits im Vorfeld und im Rahmen der Antragsbearbeitung schlägt der Technische Beratungsdienst Lösungen für die behindertengerechte Gestaltung vor und prüft die Angemessenheit der Gesamtförderung bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Die Ergebnisse werden in fachtechnischen Stellungnahmen dargestellt und dienen als Entscheidungshilfen bei der Bewilligung von Leistungen.

Integrationsfachdienst

Die Beratung und Berufsbegleitung durch den Integrationsfachdienst (IFD) gemäß § 192 ff. SGB IX dient der Förderung und Sicherung (SG) der beruflichen Teilhabe von schwerbehinderten, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen. Darüber hinaus ist der IFD ebenfalls Ansprechpartner für deren Arbeitgeber, das betriebliche Integrationsteam sowie Angehörige.

Schwerbehinderteneigenschaft/Jahr	2019	2020	2021
Schwerbehinderung	300	223	257
Gleichstellung nach § 2 (3) SGB IX	105	63	97
Behindert nach § 2 (1) SGB IX	16	22	30

Die Betreuung von Menschen, welche gemäß § 2 (1) SGB IX als behindert gelten, kann ausschließlich über die Gemeinsame Empfehlung IFD nach § 196 (3) SGB IX erfolgen.

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst Thüringen

Für die unterschiedlichen Zielgruppen des IFD sind gemäß § 194 SGB IX verschiedene Leistungsträger zuständig, welche den IFD beauftragen können. Auftraggeber können die Rehabilitationsträger oder das Integrationsamt sein.

Im Auftrag der Reha-Träger kann der IFD im Rahmen der Vermittlung (VM) auch bei der Erschließung neuer Arbeitsverhältnisse unterstützen.



Inanspruchnahme des IFD durch die verschiedenen Leistungsträger

Auftraggeber	Anzahl der Beauftragungen		
Integrationsamt	SG:	327	
Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	SG:	30	VM: 4
Deutsche Rentenversicherung Bundesträger	SG:	7	VM: 7
Agenturen für Arbeit	SG:	0	VM: 0
Gesetzliche Unfallversicherungen	SG:	1	VM: 0
Eingliederungshilfeträger	SG:	2	VM: 0
gesamt	SG:	367	VM: 11

Vermittlungsaufträge beinhalten gem. der Gemeinsame Empfehlung IFD nach § 196 (3) SGB IX bei erfolgreicher Vermittlung eine 6-monatige Stabilisierungsphase zur Sicherung des Vermittlungserfolges.

SG: Sicherung; VM: Vermittlung

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst Thüringen

Der IFD in Thüringen bildete in 2021 mit durchschnittlich 11 Integrationsfachberater/innen verteilt auf insgesamt 9,34 Vollzeitstellen ein leistungsfähiges Unterstützungssystem.

Die im Jahr 2021 entstandenen Aufwendungen des Integrationsamtes für den IFD aus der Ausgleichsabgabe beliefen sich auf 637.643 Euro.

Aufwendungen sowie Forderungen gegenüber anderen Kostenträgern für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des IFD betrugen im Berichtszeitraum ca. 104.160 Euro.

Zu den Aufgaben des Fachdienstes gehören die Beratung, Begleitung und Unterstützung am Arbeitsplatz, insbesondere in Konfliktsituationen, mit dem Ziel, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, zu erhalten und zu sichern.

Behinderungsbedingte Schwierigkeiten können im Einzelfall negative Auswirkungen auf das Betriebsklima, den Arbeitsprozess und die Arbeitsergebnisse haben und somit zu einer Gefährdung des Arbeitsverhältnisses führen. Hier kann der IFD beraten, Missverständnisse klären und so darauf hinwirken, das Arbeitsverhältnis zu sichern.

Bei auftretenden Problemen erarbeiten die Fachkräfte des IFD gemeinsam mit allen Beteiligten individuell ausgerichtete Lösungsvorschläge und Handlungsmöglichkeiten.

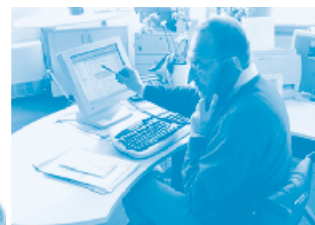
Wenn das betriebliche Umfeld versteht, dass bestimmte Verhaltensweisen behinderungsbedingt sind, wandelt sich Unverständnis oft in Akzeptanz und Unterstützung.

Gesamtzahl der Betreuungsfälle			
Berufsbegleitung: Sicherung und Vermittlung	2019	2020	2021
männlich	232	172	179
weiblich	189	136	205
Gesamt	421	308	384

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst Thüringen

Es wurden 384 schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen sowie Menschen, welche gemäß § 2 (1) SGB IX als behindert gelten durch den IFD im Rahmen der Sicherung und Vermittlung von Arbeitsverhältnissen im Jahr 2021 beraten bzw. betreut.

Eine Vermittlung in ein unbefristetes sowie vier Vermittlungen in befristete Arbeitsverhältnisse mit mehr als 15 Wochenstunden konnten erreicht werden. Insgesamt wurden sechs Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Stabilisierungsphase im Anschluss an eine erfolgreiche Vermittlung betreut.



Einleitende Stelle bei Fällen der Berufsbegleitung

	2019	2020	2021
Eigeninitiative	16,1 %	25,5 %	41,9 %
IFD	1,3 %	4,2 %	6,8 %
Integrationsamt	63,2 %	35,0 %	15,6 %
Arbeitgeber/Betriebliches Integrationsteam	13,6 %	18,3 %	21,9 %
Medizinische Einrichtungen	2,5 %	3,9 %	1,0 %
andere Leistungsträger	3,3 %	13,1 %	10,4 %

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst Thüringen

Die einleitende Stelle beschreibt die Zugangswege zum IFD sowie auf welche Veranlassung oder aufgrund welcher Art von Hinweisen und Informationen der Kontakt zum IFD zustande kommt.

In über der Hälfte der Fälle fand die Kontaktaufnahme mit dem IFD durch Eigeninitiative des schwerbehinderten Menschen selbst oder dessen betriebliches Umfeld statt.

Auch das Integrationsamt, insbesondere im Präventions- und Kündigungsschutzverfahren, schaltet den IFD regelmäßig ein.

Altersstruktur der Berufsbegleitungen

Alter	2019	2020	2021
bis 25	8,5 %	5,9 %	7,0 %
26–40	20,6 %	21,2 %	13,8 %
41–50	22,3 %	23,5 %	22,7 %
51–60	38,8 %	42,5 %	42,2 %
über 60	9,8 %	6,9 %	11,2 %

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst Thüringen

Die höchste Anzahl an Fällen der Berufsbegleitung ist nach wie vor in der Personengruppe der über 50jährigen zu verzeichnen. Denn prinzipiell ist davon auszugehen, dass erworbene Krankheiten im Alter und mit anhaltender beruflichen Tätigkeit zunehmen.

Betreuungsrelevante Behinderungsarten bei den Berufsbegleitungen

	2019	2020	2021
Körperbehinderung (Stütz- und Bewegungsapparat)	22,8 %	26,1 %	25,3 %
Organische Erkrankung	19,8 %	24,5 %	27,9 %
Sehbehinderung	4,8 %	2,3 %	2,6 %
Hörbehinderung	8,8 %	5,2 %	4,9 %
Seelische Behinderung	17,0 %	18,0 %	19,3 %
Hirnorganische bzw. neurologische Behinderung	13,3 %	15,7 %	14,6 %
Lernbehinderung bzw. geistige Behinderung	13,5 %	8,2 %	3,9 %

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst Thüringen

Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates sowie organische Erkrankungen sind nach wie vor die häufigsten Gründe für eine Berufsbegleitung durch den IFD. Die Anzahl der seelischen Erkrankungen ist auch in 2021 weiter angestiegen. Hier ist jedoch von einer nicht unbeträchtlichen Dunkelziffer auszugehen, da sich immer noch viele scheuen, diese Erkrankungen anerkennen zu lassen. Der rückläufige Trend bei der Anzahl der Berufsbegleitungen für hörbehinderte Menschen führte sich auch in 2021 fort. Der technische Fortschritt bietet vielfältige Möglichkeiten für eine barrierefreie Kommunikation am Arbeitsplatz.

Die großen Anstrengungen zur inklusiven Beschäftigung, welche in den letzten Jahren stetig zu mehr Teilhabe von jungen Menschen mit Lern- und geistiger Behinderung am Arbeitsleben geführt haben, sind 2021 nach einem starken Einbruch im Jahr 2020 wieder leicht angestiegen. Trotz weiter geltender Kontaktbeschränkungen und wirtschaftlichen Unsicherheiten konnten im Jahr 2021 wieder mehr Berufsbegleitungen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 (3) SGB IX, d. h. 17 neue Fälle verzeichnet werden.

In der Unterstützten Beschäftigung wird der IFD tätig, wenn, als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), nach erfolgreicher Qualifizierung der Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gelingt.

Ziel ist es, durch eine umfassende und intensive Berufsbegleitung das erreichte Arbeitsverhältnis nachhaltig zu stabilisieren.

Der IFD Thüringen stellt mit seinen 8 Standorten ein flächendeckendes Beratungs- und Betreuungsangebot mit niederschwelligem Zugang zur Verfügung und bietet zuverlässige und qualifizierte Unterstützung im Rahmen seiner Aufgaben nach § 193 SGB IX.



Eine Übersicht der Zuständigkeiten und Kontaktdaten finden Sie unter:
<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/schwerbehindertenrecht/integrationsamt/integrationsfachdienst>

5. Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes

Schwerbehinderte Menschen sind im besonderen Maße vor Kündigung geschützt, weil sie es schwerer haben, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann daher gem. § 168 SGB IX nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt zugestimmt hat.

Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, bereits im Vorfeld einer möglichen Kündigung, d.h. bei Eintreten von Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis u.a. die Arbeitnehmervertretung, die Schwerbehindertenvertretung und das Integrationsamt einzuschalten (§ 167 SGB IX). So sollen Schwierigkeiten unterschiedlicher Art und Ursache frühzeitig erkannt, aufgegriffen und behoben werden. Ein Arbeitgeber, der die Pflicht zur Durchführung von Prävention, bei längerer Arbeitsunfähigkeit in Gestalt des sog. Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM), missachtet, unterliegt im Kündigungsschutzprozess einer verschärften Beweislast hinsichtlich des Nichtvorliegens von Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten für den Arbeitnehmer. Das Integrationsamt kann zudem einen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung wegen unterlassener Prävention bis zur Nachholung aussetzen oder ggf. auch ablehnen.

Ist eine Kündigung aus Sicht des Arbeitgebers nicht zu vermeiden, wird das Verfahren beim Integrationsamt durch einen schriftlichen Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung eingeleitet. Das Integrationsamt hat dann den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln und das Interesse des Arbeitgebers an einer möglichst wirtschaftlichen und reibungslosen Fortführung seines Unternehmens gegen das Interesse des schwerbehinderten Menschen an der Erhaltung seines Arbeitsplatzes abzuwägen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Erhaltung des Arbeitsplatzes, sei es z.B. durch technische Arbeitshilfen, behinderungsgerechte Arbeitsplatzeinrichtung oder sonstige finanzielle Leistungen an den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer auszuschöpfen. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung werden neben dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Arbeitnehmer der Betriebs- oder Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung gehört.

Gegen die Entscheidung des Integrationsamtes besteht der Rechtsbehelf des Widerspruchs und der Klage vor dem Verwaltungsgericht. Parallel dazu kann der Arbeitnehmer, soweit die Zustimmung erteilt und anschließend die Kündigung ausgesprochen wurde, Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht erheben.

Anträge Kündigungsschutz nach dem SGB IX (Neueingänge pro Jahr)									
2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
809	792	791	750	672	656	622	636	702	505

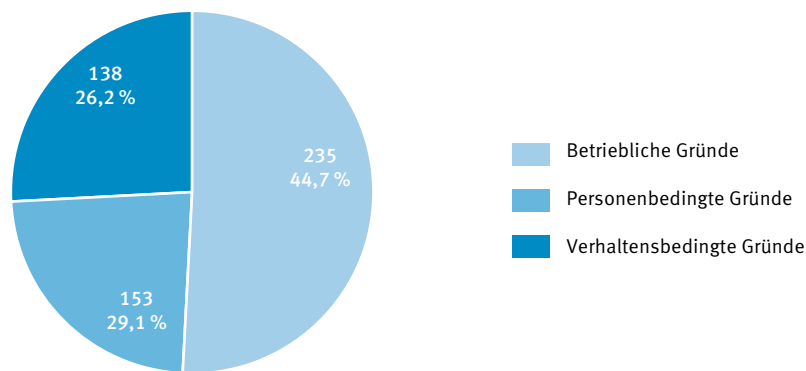
Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

Von den 615 zu bearbeitenden Fällen (110 nicht abgeschlossene Fälle aus Vorjahr + 505 Neueingänge) konnten bis Ende des Berichtszeitraumes 526 abschließend bearbeitet werden. In 98 Einzelfällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden.

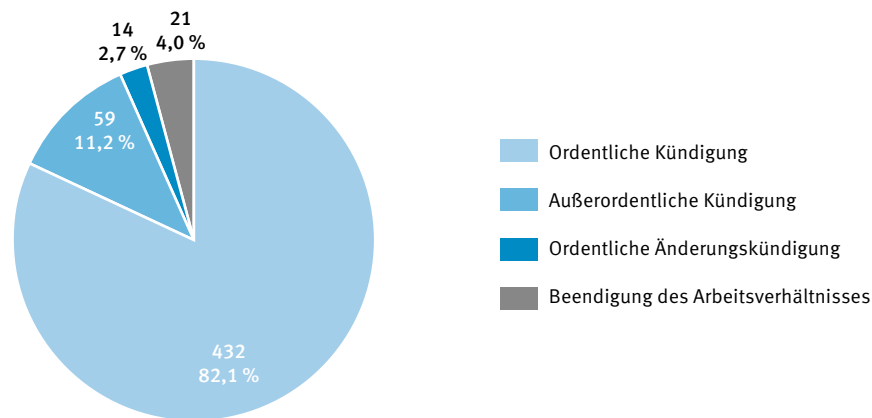
Kündigungsgründe in abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2021				
	Ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	Außerordentliche Kündigungen (einschließlich außerordentlicher Änderungskündigung)	Ordentliche Änderungskündigungen	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Betriebliche Gründe				
Betriebsauflösung/-stilllegung	97	2	4	0
Wesentliche Betriebseinschränkungen	16	0	0	0
Insolvenzverfahren	10	0	0	0
Wegfall des Arbeitsplatzes aus anderen Gründen (z. B. Rationalisierung, Auftragsmangel)	96	3	6	1
Betriebliche Gründe insgesamt	219	5	10	1
Personenbedingte Gründe				
Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit	77	5	0	2
Leistungseinschränkungen wegen Krankheit/Behinderung	53	0	2	5
Behinderungsunabhängige Leistungsmängel	8	1	0	0
Personenbedingte Gründe insgesamt	138	6	2	7
Verhaltensbedingte Gründe	75	48	2	13
Im Berichtsjahr abgeschlossene Verfahren insgesamt	432	59	14	21

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

Kündigungsgründe in abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2021



Kündigungsarten in abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2021



6. Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, die Betriebs- und Personalräte und die Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers sind die ortsnahe und ständigen Ansprechpartner der berufstätigen schwerbehinderten Menschen. Sie sind es in erster Linie, die aufgrund ihrer betrieblichen Kenntnisse bei Kündigungsfällen Aussagen darüber treffen sollten, ob ein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden ist.

Jedes Unternehmen, jede Behörde sollte über die Möglichkeiten der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben informiert sein. Deshalb bietet das Integrationsamt Seminare und Informationsveranstaltungen für die genannte Zielgruppe (§ 29 SchwbAV) an. Themen sind u. a. die Handlungsfelder der Schwerbehindertenvertretung, das Betriebliche Eingliederungsmanagement sowie psychische Behinderungen. Die Kurse zeichnen sich durch Praxisnähe und ein methodisch anspruchsvolles Konzept aus. Allen Seminarteilnehmern werden umfangreiche Schulungsmaterialien zur Verfügung gestellt.

2021 konnte das Integrationsamt von den 30 geplanten Schulungsveranstaltungen pandemiebedingt nur 11 durchführen. 88 Personen nahmen daran teil. 46 davon sind Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Arbeitnehmer und 36 stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung.

Die Aufklärungsarbeit hat vorrangig die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben zum Gegenstand. Sie trägt dazu bei, dass Vorurteile (Arbeitgeber – Belegschaft – schwerbehinderte Menschen – Öffentlichkeit) abgebaut werden und gegenseitiges Verständnis geweckt wird. Die Zielgruppen sollen durch Hilfe zur Selbsthilfe dazu befähigt werden, Problemlösungen weitestgehend ohne fremde Hilfe zu erarbeiten.

Aufklärungsmaßnahmen, wie die Erstellung von Informationsschriften und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen sind Beispiele für weitere Anstrengungen, durch gezielte Information die Situation von schwerbehinderten Menschen zu verbessern. Die Publikationen des Integrationsamtes umfassen Broschüren, Berichte und Faltblätter u. a. zu den Themen Anerkennung der Schwerbehinderung, Leistungen im Arbeitsleben und Nachteilsausgleiche, der besondere Kündigungsschutz und Integrationsfachdienste.

Alle Informationsschriften sind über das Online-Bestellsystem des TLVwA zu beziehen:

www.landesverwaltungsamt.thueringen.de

hier weiter zum Link:

[Soziales und Versorgung →](#)

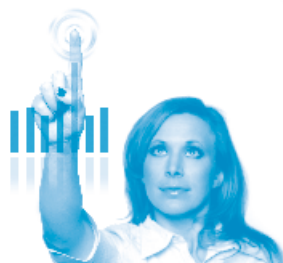
[Schwerbehinderte Menschen →](#)

[Integrationsamt →](#)

[Publikationen](#)

Die Zeitschrift „Behinderte Menschen im Beruf“ (ZB), welche bundesweit viermal im Jahr erscheint, wird regelmäßig an rund 2.550 Adressaten versandt.

Für den Bereich Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit wurden im Jahr 2021 rund 112.059 Euro aufgewendet.



7. Beratender Ausschuss für behinderte Menschen beim Integrationsamt

Bei jedem Integrationsamt wird ein Beratender Ausschuss für behinderte Menschen gebildet, der die Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben fördert, das Integrationsamt bei der Durchführung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterstützt und bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitwirkt.

Der Beratende Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Ihm gehören zwei Vertreter der Arbeitnehmer, zwei Vertreter der Arbeitgeber (davon ein Vertreter der öffentlichen Hand), vier Vertreter der Organisationen behinderter Menschen sowie jeweils ein Vertreter des Landes und der Bundesagentur für Arbeit an. Diese Zusammensetzung soll sicherstellen, dass die unterschiedlichen Erfahrungen und Erkenntnisse der verschiedenen Personengruppen in die Arbeit des Ausschusses eingebracht werden und damit auch zur Unterstützung der Tätigkeit des Integrationsamtes beitragen. Die Mitglieder dieses Ausschusses sollen somit gestaltend auf die Arbeit des Integrationsamtes einwirken.

Der Beratende Ausschuss äußert sich mittels Empfehlungen, Stellungnahmen, Hinweisen und Vorschlägen.

Die Mitglieder werden über die Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichsabgabe informiert und sollen insbesondere bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitwirken.

In der Praxis erläutern Vertreter des Integrationsamtes z. B. die Jahresberichte, welche Auskünfte über die Beratungs-, Betreuungs- und finanziellen Leistungen für die berufstätigen schwerbehinderten Menschen und deren Arbeitgeber enthalten.



8. Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt

Gegen Entscheidungen des Integrationsamtes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Integrationsamt Widerspruch eingelegt werden. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen im Kündigungsschutzverfahren und Entscheidungen zur Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe.

Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss.

Dieser besteht aus 7 Mitgliedern:

- zwei schwerbehinderte Arbeitnehmer
- zwei Arbeitgeber
- ein Vertreter des Integrationsamtes
- ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit
- eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen

Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen einem Vertreter der Arbeitnehmer und einem Vertreter der Arbeitgeber.

Widersprüche in Kündigungsschutzverfahren		
Jahr	eingegangene Widersprüche	Anteil an abgeschlossenen Kündigungsschutzverfahren
2012	102	12,3 %
2013	159	19,9 %
2014	88	11,8 %
2015	92	11,9 %
2016	113	16,6 %
2017	88	13,4 %
2018	76	12,5 %
2019	73	11,5 %
2020	113	16,2 %
2021	86	16,3 %

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

Widersprüche bei Erhebung der Ausgleichsabgabe

Jahr	Anzahl der Widersprüche gegen Bescheide	Anteil an erteilten Bescheiden
2012	14	3,1 %
2013	19	2,6 %
2014	27	3,7 %
2015	17	3,6 %
2016	18	3,8 %
2017	19	3,3 %
2018	19	3,9 %
2019	16	3,1 %
2020	22	4,3 %
2021	18	2,0 %

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX +
Monatsstatistiken Dezember des jeweiligen Jahres

Widersprüche bei Verwendung der Ausgleichsabgabe

Jahr	eingegangene Widersprüche	Anteil an erteilten Bescheiden
2012	10	1,0 %
2013	18	1,0 %
2014	20	1,0 %
2015	16	0,8 %
2016	32	1,7 %
2017	32	2,3 %
2018	17	1,2 %
2019	32	2,0 %
2020	36	2,8 %
2021	12	1,0 %

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX
+ Monatsstatistiken Dezember des jeweiligen Jahres

Im Jahr 2021 wurden gegen Entscheidungen des Widerspruchsausschusses beim Integrationsamt 15 Klagen bzw. Berufungen eingelegt.



Fotos:
Text & Design,
Sebastian Reuter/fotolia,
ymk/fotolia,
Thomas Siepmann/pixelio



Fotos:
Gina Sanders/fotolia,
Konstantin-Gastmann/pixelio,
Darren Baker/fotolia,
Text & Design

Impressum:

Herausgeber: Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

Verantwortlich: Adalbert Alexy
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion: Susan Hacker
Integrationsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl
Telefon: 03 61 / 57 33 15 4 00
Telefax: 03 61 / 57 33 15 3 66
E-Mail: Integrationsamt@tlvwa.thueringen.de

Satz und Layout: Text & Design